

Stand: September 2023

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zur erforderlichen Größe/Fläche zum Aufstellen von tragbaren Leitern sowie zum Anleiterbereich bei Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

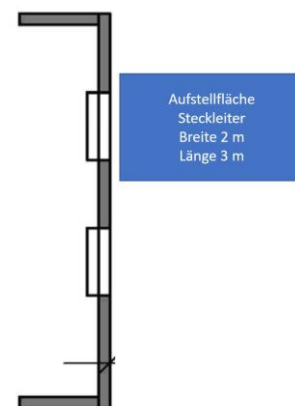
Aufstellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehren zur Personenrettung

In der bauaufsichtlich eingeführten Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wird unter Punkt 14 der Zu- oder Durchgang für die Feuerwehr zu oder auf Grundstücken beschrieben. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m. Diese Flächen benötigt man, um z.B. auch eine tragbare Leiter zur Personenrettung an die anleiterbare Stelle heranzuführen zu können.

Die Fläche die zum Aufstellen von tragbaren Leitern mindestens benötigt wird, wurde noch nicht beschrieben. Der Fachbereich 4 hat hierzu einen praktischen Versuch durchgeführt. Unter Berücksichtigung einer Einsatzsituation ergeben sich folgende Mindestmaße für Aufstellflächen von tragbaren Leitern zur Personenrettung:

Vierteilige Steckleiter:

Für die vierteilige Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8 m) wird eine Aufstellfläche von mind. 2 x 3 m benötigt. Die Aufstellfläche soll vorwiegend rechtwinklig unter der Anleiterstelle vorgesehen werden. Die Aufstellfläche soll so beschaffen sein, dass die Leiterfüße der Steckleiter nicht wesentlich einsinken können oder die Leiter kippen kann.



Hinweis zur dreiteiligen Schiebleiter:

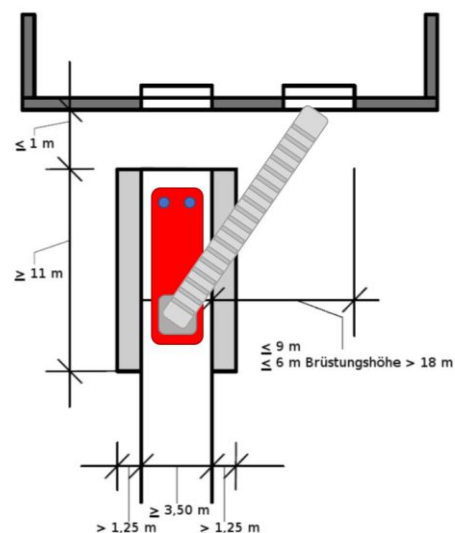
Die dreiteilige Schiebleiter ist in Bayern grundsätzlich **kein** Rettungsmittel zur Personenrettung, sondern dient vornehmlich zur Möglichkeit der Schaffung eines weiteren Angriffsweges für die Feuerwehren. Als Aufstellfläche ist eine Fläche von 5 x 8 m erforderlich. Die Aufstellfläche soll vorwiegend rechtwinklig unter der Anleiterstelle vorgesehen werden. Die Aufstellfläche soll so beschaffen sein, dass die Leiterfüße und die Stützstangen der Schiebleiter nicht wesentlich einsinken können.

Anleiterbereich rechtwinklig zu Außenwänden beim Einsatz eines Hubrettungsgerätes

Für die Personenrettung beschreibt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr u.a. Aufstellflächen für Hubrettungsgeräte, die entlang von Außenwänden (parallel) oder auch rechtwinklig zu Außenwänden vorhanden sein müssen.

Für die rechtwinklig zu Außenwänden vorhandenen Anleiterstellen, sieht die Richtlinie dabei vor, dass die Anleiterstellen (Fenster/Balkon) bis zu 9 m von der Außenseite der Aufstellfläche angeleitet werden können müssen. Bei Gebäuden deren Brüstungshöhe über 18 m liegen, dürfen diese maximal 6 m von der Außenseite der Aufstellfläche entfernt sein.

Dabei wird ein Schrägeinstieg z.B. in den Leiterkorb in Kauf genommen. Diese Entfernung ist mit einem genormten Hubrettungsgerät DLK 18/9 oder DLK 23/12 darstellbar.



Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de